

B. Schott's Söhne in Mainz ferner:

Oehme, Robert, Op. 10. Masslieb (Paquerette) f. Vcello u. Pfte arr. v. Percy Such. 1 M 25 ¢.
 Papini, Guido, Trois Pièces p. V. av. Piano. No. 1. Rêve d'Amour. 2 M. No. 2. Autrefois. Romance. 2 M. No. 3. A la Grotta azzurra. Tarantelle de Concert. 3 M.
 Pente, Emilio, Op. 11. Tendresse. Feuille d'Album p. V. et Piano. 1 M 50 ¢.
 Sauer, Emil, Petite Scène de Ballet p. Piano. 1 M 50 ¢.
 Schmidt, Ernst, Op. 15. Vier Stücke f. 4 V. (auch in mehrfacher Besetzung). Part. No. 1. Andante-Allegro. No. 2. Barokarole. No. 3. Minuetto. No. 4. All' Albanese. à 1 M *n.
 Statkowski, R., Op. 34. Deux Pièces p. V. av. Piano. No. 1. Triste Berceuse. 1 M 50 ¢. No. 2. Oberek. 2 M 50 ¢.
 Stiehl, H., Impressions du Soir p. Org. arr. p. R. Goss-Custard. 1 M 50 ¢.
 Streabbog, L., Op. 256. Bal des Infatigables p. Piano à 4 Mains. No. 1. Valse. No. 2. Polka. No. 3. Redowa. No. 4. Schottisch. No. 5. Polka-Mazurka. No. 6. Galopp. à 75 ¢.
 Volbach, F., Altdeutsche Lieder f. Männerchor gesetzt. Part. u. St. 8°. Minnelied. — Lieblich hat sich gesellet. — Goldringelein. à 90 ¢.
 Wagner, Richard, Im Treibhaus (aus 5 Gedichte) f. kl. Orch. einger. v. Emil Kreuz. Part. 1 M 50 ¢ *n. 11 Stimmen. 3 M *n.
 — Die Meistersinger v. Nürnberg. Trio f. V., Vcello u. Pfte v. Gustav Sandré. 4 M.
 — Einzelne Stücke f. Normal-Harm. bearb. v. Albert Ritter. Siegfried: Siegfried betritt den Gipfel des Brünnbildensteins. 1 M 50 ¢. Aus dem Liebes-Duett zwischen Siegfried u. Brünnhilde. I, II. à 1 M 50 ¢. Die Walküre: Aus der Liebesscene zwischen Siegmund u. Sieglinde. 1 M 50 ¢. Brünnhildes Todesverkündigung. 2 M. Brünnhildes Klage. 1 M 50 ¢.
 Widor, Ch. M., Pièces choisies transcr. p. Piano p. Max Laistner. No. 5. Marche nuptiale. 1 M 50 ¢.

Arno Spitzner Verlag in Charlottenburg.

Ginzel, Fritz, Op. 54. Der freche Spatz, f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 20 ¢ n.; f. Orch. 8°. 1 M 50 ¢ n.

Arwed Strauch in Leipzig.

Golle, Fr. K., Op. 31. Ein Hoch dem 28. Artillerie-Regiment! Marsch f. Pfte. 1 M.
 — Op. 32. Trinklied f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M 20 ¢.

Arwed Strauch in Leipzig ferner:

Herbst, Ignaz, Männerchöre. Part. u. St. 8°. Das Kirchlein im Walde. — Sängers Heimat. — Sommerfäden. — Weltendämmerung. à 1 M 40 ¢.
 Hoffmann, Fritz, Männerchöre. Part. u. St. 8°. Op. 12. No. 1. Klopft was an mein Fensterlein. 1 M 20 ¢. Op. 14. No. 1. Im Sommer. 1 M 60 ¢. No. 2. Abendruhe. 1 M 60 ¢. No. 3. Verzagen. 1 M 20 ¢.
 Körbs, Ludwig, Männerchöre. Part. u. St. 8°. Das alte Lied. — Die höchste Freud. — Uebers Jahr. — Unter grünem Baldachin. à 1 M 20 ¢.
 Striegler, Georg, Gem. Chöre m. verbind. Deklamation. Bismarcks letzter Traum. — Die Kaiser-Proklamation. Part. kart. à 2 M *n. St. (à 20 ¢ *n.) à 80 ¢ *n.

P. J. Tonger in Köln.

Kern, Carl, Männerchöre. Part. u. St. 8°. Op. 80. Zu Germaniens Preis. 1 M 40 ¢. Op. 81. Soldatentod. 1 M. Op. 83. Aus dem Walde. 1 M. Op. 84. Waldeinsam. 1 M 40 ¢.
 Post, C. H., Vorbeil f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 M.

Verlag Dreililien in Berlin.

Messner, Georg, Op. 14. Trauungsspruch f. S., A., T. u. B. m. Org. Part. 1 M 50 ¢ n. St. 8°. 80 ¢ n.
 — Op. 17. Adagio f. V. u. Org. (od. Pfte). 1 M 20 ¢ n.

Josef Weinberger in Leipzig.

Gross, Sam., So fein! fein! fein! f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M 20 ¢; f. gr. Orch. 8°. 2 M n.; f. kl. Orch. 8°. 1 M 80 ¢ n.; f. Salonorch. 8°. 1 M 50 ¢ n.

Verbotene Druckschriften.

Durch rechtskräftiges Urteil der I. Strafkammer des hiesigen Landgerichts vom 19. März 1908 ist die Unbrauchbarmachung aller Exemplare der

•Simplizissimus-Karte, Serie VIII, Nr. 5•,

sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen mit der aus § 41 Abs. 2 St.-G.-B. sich ergebenden Einschränkung angeordnet worden.

Breslau, 3. April 1908.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2753 vom 9. April 1908.)

Nichtamtlicher Teil.

Antiquariat und Antiquare.

Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Berlin der

Allgemeinen Vereinigung
 Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen,
 Donnerstag, den 26. März 1908,

von
R. L. Prager.

(Schluß aus Nr. 82, 84 d. Bl.)

Steht also heute das Antiquariat rechtlich auf demselben Boden wie der Gesamtbuchhandel, so hat es auch dieselben Pflichten zu erfüllen. Der Antiquar ist — abgesehen von ganz kleinen Betrieben, die als Minderkaufleute zu betrachten sind — Kaufmann, untersteht dem Handelsgesetzbuch, muß sich in das Handelsregister eintragen lassen und verfällt, wenn er seine Verpflichtungen nicht erfüllt, der Konkursordnung. Als Kaufmann hat er die Verpflichtung, Bücher zu führen, bei Beginn des Betriebes eine Gründungsbilanz zu machen, jährlich Inventur zu machen, eine Bilanz zu ziehen und einen Abschluß der Bücher zu vollziehen. In welcher Weise die Bücher geführt werden, schreibt das Handelsgesetzbuch nicht vor, es verlangt nur, daß sie so geführt werden, daß der Sachverständige aus ihnen den Stand des Geschäfts ersehen kann. Wie ich schon anführte, kauft der Antiquar nur gegen bar und verkauft auch nur so, wenigstens in der Theorie. In der Praxis muß er aber

sehr häufig und manchmal recht große Summen kreditieren. Ist der Antiquar in der glücklichen Lage, wirklich nur gegen bar zu verkaufen und deckt er alle seine Geschäftsbedürfnisse auch gegen bar, so gestaltet sich seine Buchführung sehr einfach, er braucht nur ein Kassenbuch. Tatsächlich wird er aber häufig Kredit geben müssen, er wird auch bei Buchdruckern und Papierhändlern Kredit nehmen. In diesem Falle wird er auch eine ordentliche Buchführung einrichten müssen. Ob er die einfache oder die doppelte wählt, wird auf den Umfang des Geschäfts ankommen. Ist der Umfang nicht gar zu gering, so ist stets die doppelte Buchführung zu empfehlen. Nur sie ist imstande geordnet Rechenschaft von allen Geschäftsvorfällen zu geben, und bei verständiger Einrichtung ist die Mehrarbeit gegenüber der einfachen so gering, daß sie der vermehrten Sicherheit und namentlich der Leichtigkeit des Abschlusses gegenüber gar nicht ins Gewicht fällt. Und einen Jahresabschluß muß der Antiquar machen, will er den gesetzlichen Anforderungen genügen und sich davor sichern, bei einer Zahlungseinstellung, die ja jedem Geschäftsmann durch widrige Umstände aufgedrängt werden kann, mit dem Strafgesetzbuch Bekanntschaft zu machen.

Ein Nebenbuch, aber ein sehr wichtiges, ist das Lagerbuch. In dieses Lagerbuch müssen alle antiquarisch gekauften Bücher, mindestens die gerechneten, eingetragen und, wenn sie verkauft werden, ausgetragen werden. Dann bildet das Lagerbuch ein getreues Bild des Wertes des Bestandes und eine große Erleichterung der jährlichen Inventuraufnahme.